

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.087.942

Wien, 29. März 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 17689/J vom 31. Jänner 2024 der Abgeordneten Alois Kainz, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 3.:

Im Jahr 2019 wurde eine automatische Anpassung des Tarifs der Normverbrauchsabgabe (NoVA) eingeführt (Steuerreformgesetz 2020, BGBl. I Nr. 103/2019) die einerseits den Lenkungseffekt der NoVA verstärken und andererseits der zunehmenden Elektrifizierung der Fahrzeugflotte Rechnung tragen soll. Diese automatische Anpassung wurde 2021, gestaffelt bis zum Jahr 2024, weiter angepasst. Grundsätzlich gilt die jeweilige Anpassung des NoVA-Tarifs für alle NoVA-pflichtigen mehrspurigen Kraftfahrzeuge, die in einem Kalenderjahr einen NoVA-Tatbestand erfüllen. Da die Fahrzeugflotte starken Veränderungen hinsichtlich der durchschnittlichen CO₂-Emissionen unterworfen ist bzw. starke technologische Änderungen bei den einzelnen Fahrzeugtypen und Modellen passieren, sind die jeweiligen Kalenderjahre nur bedingt vergleichbar.

Die Zahl der von der aktuellen NoVA-Erhöhung betroffenen Fahrzeuge lässt sich im Vorhinein nicht vorhersagen, eine Auswertung ist nur im Nachhinein möglich. Zudem

liegen dem Bundesministerium für Finanzen keine Daten zu Einzelfahrzeugen vor, da die NoVA als Selbstberechnungsabgabe konzipiert ist und in der Regel von den Fahrzeughändlern selbst berechnet und abgeführt wird.

Zu 4. bis 5.:

Mit Mehreinnahmen wird aufgrund der technologischen Veränderungen der Fahrzeugflotte nicht gerechnet. Auch der Budgetdienst hat in seiner Analyse zur „Änderung der Normverbrauchsabgabe und ihre Auswirkungen“ vom Juli 2021 festgehalten, dass die mit der Maßnahme intendierten Verhaltensänderungen zu einer Emissionseinsparung bewirken, zum anderen aber auch die Mehreinnahmen aus der NoVA-Erhöhung deutlich dämpfen.

Zu 6.:

Durch neue emissionsarme Modelle kann die Belastung aus der NoVA zukünftig reduziert bzw. vermieden werden. Um den Umstieg auf emissionsarme Fahrzeuge zu erleichtern, fördert die Bundesregierung Elektrofahrzeuge, indem diese beispielsweise mit einem degressiven Satz von 30% abgeschrieben werden können. Zudem steht für diese Fahrzeuge seit dem Jahr 2023 auch ein Öko-Investitionsfreibetrag in Höhe von 15% zur Verfügung.

Des Weiteren folgen der Ausweitung der NoVA verschiedene allgemeine Entlastungsmaßnahmen für Unternehmen bzw. Körperschaften, wie die Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 23% ab dem Jahr 2024 oder die Tarifsenkungen aufgrund der ökosozialen Steuerreform sowie die Abschaffung der kalten Progression.

Zu 7.:

Die Maßnahme verfolgt insbesondere ökologische Lenkungsziele. So orientiert sich die Lenkungswirkung am Reduktionspfad der europäischen Vorgaben für die Flottenemissionsziele für Personenkraftwagen (Klasse M1) und leichte Nutzfahrzeuge (Klasse N1), um eine Zielerreichung in Österreich sicherzustellen.

Die Maßnahme wird aktuell evaluiert. Dabei fließen neben ökologischen auch standortpolitische Aspekte ein. Im Zuge dessen wird auch ein Augenmerk auf die schwereren Kleintransporter der Klasse N1 gelegt, um eine etwaige Überbelastung der betroffenen Branchen zu vermeiden.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

